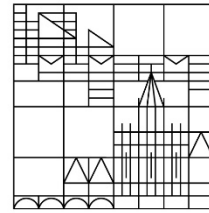


Universität  
Konstanz



# **Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz**

---

**Nr. 25/2025**

**Neufassung der Zugangssatzung für den  
Master-Studiengang Philosophie**

**Vom 14. März 2025**

**Herausgeberin: Die Rektorin**

Ausführende Stelle: Justitiariat der Universität Konstanz, Universitätsstr. 10, 78464 Konstanz,  
Tel.: 07531/88-2685

# **Zugangssatzung für den Master-Studiengang Philosophie**

**vom 14. März 2025**

Aufgrund von § 63 Abs. 2 iVm § 19 Abs. 1 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 17. Dezember 2024 (GBl. Nr. 114), hat der Senat der Universität Konstanz am 5. Februar 2025 die nachfolgende Neufassung der Zugangssatzung für den Master-Studiengang Philosophie beschlossen:

## **§ 1 Bewerbung**

- (1) Die Immatrikulation in den Master-Studiengang Philosophie ist sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester möglich. Bewerbungsschluss für die Immatrikulation zum Wintersemester ist der 15. Juli, Bewerbungsschluss für die Immatrikulation zum Sommersemester der 15. Januar. Die Studienbewerbung einschließlich aller erforderlichen Unterlagen muss jeweils bis zu den genannten Zeitpunkten bei der Universität Konstanz eingegangen sein (Ausschlussfristen).
- (2) Wenn der Bewerber oder die Bewerberin zu diesem Zeitpunkt kein Abschlusszeugnis vorlegen kann, so hat er oder sie das voraussichtliche Erreichen der Zugangsvoraussetzungen nach § 3 durch den Nachweis der bisherigen Prüfungsleistungen darzulegen. Die gesamte Abschlussprüfung des Studiengangs, dessen Abschluss Zugangsvoraussetzung für die Aufnahme des Masterstudiums ist, muss vor Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, zu dem das Masterstudium aufgenommen werden soll, abgelegt werden. Das Abschlusszeugnis ist spätestens zwei Monate nach Beginn des Semesters, zu dem die Immatrikulation erfolgen soll, nachzureichen. Die Einschreibung kann vorher unter der Bedingung erteilt werden, dass fristgemäß der qualifizierte Abschluss erreicht und nachgewiesen wird.
- (3) Die Studienbewerbung ist in der von der Universität vorgesehenen Form einzureichen. Dem Antrag sind in Kopie die Nachweise gem. § 3 Abs. 1 Nr. 1 sowie ggf. gem. § 3 Abs. 1 Nr. 2 beizufügen

## **§ 2 Zuständigkeit**

- (1) Der Rektor oder die Rektorin entscheidet über die Immatrikulation auf Vorschlag des Ständigen Prüfungsausschusses Philosophie.
- (2) Der Ständige Prüfungsausschuss Philosophie ist zuständig für die Durchführung des Bewerbungsverfahrens.

## **§ 3 Zugangsvoraussetzungen**

- (1) Zugangsvoraussetzung für den Master-Studiengang Philosophie sind:
  1. der Nachweis über einen Abschluss eines mindestens dreijährigen Studiengangs an einer Hochschule oder staatlich anerkannten Hochschule im Fach Philosophie oder in einem verwandten Fach (Mindestabschluss Bachelor oder äquivalenter akademischer Grad) mit mindestens der Note 2,7. Verwandt ist ein Fach, wenn hinsichtlich der durch das Studium erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zum B.A.-Abschluss Philosophie an der Universität Konstanz besteht. Kein wesentlicher Unterschied besteht, wenn Inhalte, Lernziele und Prü-

fungen den Anforderungen des Studiengangs an der Universität Konstanz weitgehend entsprechen. Sind die erworbenen Kompetenzen aufgrund der eingereichten Dokumente nicht feststellbar oder bestehen begründete Zweifel, kann mit den Bewerbern und Bewerberinnen ein Online-Interview von 15 bis 30 Minuten Dauer über die Inhalte des für den Zugang zum Master Philosophie relevanten vorherigen Studiums geführt werden. Absatz 2 bleibt unberührt.

2. Fremdsprachige Studienbewerberinnen und Studienbewerber: Der Nachweis deutscher Sprachkenntnisse entsprechend DSH-Niveau 2 bzw. TestDaF-Niveau Stufe 4 in allen vier Teilbereichen. Alternativ sind Englischkenntnisse auf dem Niveau C1 bzw. IELTS-Bewertung mit der Durchschnittsnote von mindestens 7,0 nachzuweisen, wobei in jedem Kompetenzbereich mindestens 6,5 erreicht sein müssen.

Ausgenommen von einem Nachweis der Englischkenntnisse sind Bewerberinnen und Bewerber, die einen B.A.- oder M.A.-Abschluss in einem englischsprachigen Studiengang erworben haben.

- (2) Bei der Anerkennung von Studienabschlüssen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz (Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen), die Äquivalenzabkommen der Bundesrepublik Deutschland sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (3) In begründeten Ausnahmefällen können auch Bewerber und Bewerberinnen ein Studienplatzangebot erhalten, die den Abschluss eines anderen Studienganges nachweisen, in dem Kompetenzen erworben worden sind, die im Einzelfall ein erfolgreiches Masterstudium in Philosophie erwarten lassen. Die Abschlussnote muss mindestens 2,7 betragen. In Ausnahmefällen können fehlende Kenntnisse im Rahmen einer Nachqualifizierung nachgeholt werden. Die Entscheidung über das Vorliegen der genannten Voraussetzungen trifft der Ständige Prüfungsausschuss Philosophie.
- (4) Die Immatrikulation ist zu versagen, wenn die Unterlagen nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.
- (5) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Verfahren geltenden Bestimmungen in der geltenden Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Konstanz (ZImmO) unberührt.

#### **§ 4 In-Kraft-Treten**

Diese Zugangssatzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft. Sie gilt erstmals für das Verfahren zum Wintersemester 2025/26. Gleichzeitig tritt die bislang geltende Zugangssatzung in der Fassung vom 31. März 2023 (Amtl. Bkm. 27/2023) außer Kraft.

Konstanz, 14. März 2025,

gez.

Prof. Dr. Katharina Holzinger, - Rektorin -